

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser - Entwässerungsantrag -

- ➔ Gemäß der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Herstellung, die Änderung und den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage sowie die Benutzung der Abwasseranlagen oder die Änderung der Benutzung bei der AWW zu beantragen.
- ➔ Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum und die dort vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen an oder soll der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus anderen Gründen über Entwässerungsanlagen in benachbarten fremden Grundstücken erfolgen, sind die Herstellung, der Ausbau, die Unterhaltung und die Benutzung der Entwässerungsanlagen in dem jeweiligen fremden Grundstück durch ein dingliches Leitungsrecht im Grundbuch zu sichern. Der Grundbucheintrag ist durch Vorlage des betreffenden Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.
- ➔ Die AWW stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss, also die Anschlussleitung/en vom Straßenkanal / von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze, entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit (Mischsystem: eine Mischwasser-Anschlussleitung, Trennsystem: eine Schmutz- und eine Regenwasser-Anschlussleitung). Auskünfte zu bestehenden Grundstücksanschlüssen werden auf Anfrage unter info@a-w-w.org erteilt.
Hat das Grundstück noch keinen Grundstücksanschluss (z. B. bei nachträglicher Teilung von Grundstücken) oder wird mehr als ein Anschluss benötigt (z. B. bei geänderter Grundstücksbebauung), ist deren Herstellung gesondert bei der AWW zu beantragen ("Antrag auf Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage").
- ➔ Die Schmutz- und die Regenwasser-Einleitmenge in die öffentliche Abwasseranlage sind nach DIN 1986-100 zu ermitteln. Der Gesamtschmutzwasserabfluss ergibt sich aus der Summe der Anschlusswerte der angeschlossenen Entwässerungsgegenstände, ggf. zuzüglich des Förderstromes geplanter Schmutzwasser-Hebeanlagen. Der Regenwasserabfluss ergibt sich aus der Berechnungsregenspende und der Summe der angeschlossenen abflusswirksamen Grundstücksflächen (Dach- und befestigte Verkehrsflächen). Als Berechnungsregenspende sind bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche bis 800 m² $r_{(D,T)} = 250 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$, bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche größer 800 m² $r_{(D,T)} = 200 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$ anzusetzen. Bei Grundstücken, für die eine Einleitbeschränkung für Niederschlagswasser gilt, darf die anzugebende Einleitmenge in die öffentliche Abwasseranlage die maximal zugelassene Einleitmenge nicht überschreiten.
- ➔ Bei betrieblichem Abwasseranfall (durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen nichthäuslichen Gebrauch verunreinigtes Wasser) ist dem Antrag eine Beschreibung der Betriebs- bzw. Produktionsabläufe mit Angaben zur Herkunft und Zusammensetzung des Abwassers, zu den Abwasserinhaltsstoffen und zur Abwassermenge (maximaler Abwasserabfluss, durchschnittliches betriebstägliches Abwasservolumen) beizufügen. Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht den geltenden Richtwerten entspricht, muss in hierfür geeigneten Anlagen vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorbehandelt werden.

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser - Entwässerungsantrag -

- ➔ Um die Schmutz- oder Mischwasseranschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum kontrollieren, reinigen und prüfen zu können, ist an deren Ende eine Zugangs- und Revisionsmöglichkeit auf dem Grundstück zu schaffen. Am geeignetsten ist ein besteigbarer Revisionschacht mit offenem Durchfluss, der außerhalb des Gebäudes nahe der Grundstücksgrenze gesetzt und jederzeit zugänglich ist. Bei grenzständiger Bebauung, bei der die Errichtung eines Revisionschachtes nicht möglich ist, ist eine Revisionsöffnung innerhalb des Gebäudes unmittelbar an der Gebäudeaußenwand vorzusehen.
- ➔ In der Regel kann Schmutz- und Niederschlagswasser vom Grundstück in freiem Gefälle abgeleitet werden (Schwerkraftentwässerung). Besteht auf Grund der örtlichen Höhenverhältnisse kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, muss das auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und/oder Niederschlagswasser) der öffentlichen Abwasseranlage über eine Hebeanlage zugeführt werden.
Die Bemessung der Hebeanlage/n und der zugehörigen Druckleitung/en nach DIN EN 12056-4 und DIN 1986-100 ist dem Antrag beizufügen.
- ➔ Ablaufstellen unterhalb der Straßen- / Geländeoberkante (Rückstauenebene), also z. B. Bodenabläufe, Ausgussbecken, Waschmaschinen, etc. in Kellerräumen, Entwässerungsrinnen in zum Gebäude abschüssigen Garagenzufahrten, Abläufe in Kellerniedergängen oder ggf. auch die Ab- / Überläufe von Regenwasserspeicheranlagen sind durch den Einbau von Rückstauverschlüssen (nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig) oder die Installation von Abwasserhebeanlagen gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation zu sichern. Die Dachentwässerung und alles oberhalb der Rückstauenebene anfallende Abwasser, das im freien Gefälle abgeleitet werden kann, darf nicht über die Rückstausicherung geführt werden.
- ➔ Der AWW ist anzuzeigen, wenn auf dem Grundstück gewonnenes Wasser (in Regenwasserspeicheranlagen gesammeltes Niederschlagswasser oder aus Brunnen gefördertes Grundwasser) genutzt und nach häuslichem (z. B. für die Toilettenspülung) oder betrieblichem Gebrauch als Schmutzwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Die eingeleitete Wassermenge ist durch den Einbau eines Wasserzählers zu messen und der AWW zu melden.
Für aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz bezogenes, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitetes Wasser (Bewässerung von Garten und Grünanlagen) besteht die Möglichkeit einer Reduzierung der abzurechnenden Schmutzwassermenge ("Antrag Gartenwasserzähler").
- ➔ Betriebliches Abwasser, das Fette (z. B. Gastronomie, Groß- / Betriebsküchen) oder Leichtflüssigkeiten (z. B. Kfz-Werkstätten, Waschanlagen, Tankstellen) oberhalb der für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zulässigen Konzentration enthält, muss in einem entsprechenden Abscheider mit zugehörigem Schlammfang (vor)behandelt werden. Unmittelbar hinter der Abscheideranlage ist eine Probenahmestelle anzuordnen.
Die Bemessung der Abscheideranlage nach DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 (Abscheideranlagen für Fette) bzw. nach DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) ist dem Antrag beizufügen.

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser - Entwässerungsantrag -

- ➔ Niederschlagswasser sollte grundsätzlich am Ort des Anfalls, also auf dem Grundstück bewirtschaftet, verwertet und versickert werden. Dementsprechend kann die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage nicht oder nur eingeschränkt zulässig sein. In diesen Fällen sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Bewirtschaftung, Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erforderlich. Auskünfte zu bestehenden Einleitungsbeschränkungen werden auf Anfrage unter info@a-w-w.org erteilt.
- ➔ Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer, also einen Bach oder einen Graben, bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist. Gleiches gilt für punktuelle Versickerung des Niederschlagswassers über bauliche Anlagen (Rigolen, Sickerschächte). Die Erteilung der Erlaubnis ist der AWW durch Vorlage des Bescheides der Wasserbehörde nachzuweisen.
- ➔ Als Regenwasserspeicheranlagen, in denen Niederschlagswasser gesammelt und zur Bewässerung von Garten und Grünanlagen genutzt wird, haben sich Zisternen bewährt. Sie können gleichzeitig auch zur Niederschlagswasserrückhaltung eingesetzt werden, wenn ein Teil des Speicherraumes, dessen Größe dem erforderlichen Rückhaltevolumen entspricht, nach Regenende mit dem gemäß Einleitungsbeschränkung maximal zulässigen Abfluss entleert wird (Retentionszisterne mit gedrosseltem Ablauf).
- ➔ Dem Entwässerungsantrag sind abhängig von Art und Umfang des Bauvorhabens die nach DIN 1986-100 bei der Planung einer Entwässerungsanlage zu erstellenden Unterlagen beizufügen. Neben der Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung der geplanten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen ist deren Bemessung und damit die Eignung und Funktion der geplanten Entwässerungsanlagen nachzuweisen.